

I 63-303.61/92-273

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen. Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

92-273 MBB/Eurocopter

Datum der Ausgabe:

29. April 1992

Betroffene Hubschrauber (2/H):

Geräte-Nr. 3025

MESSERSCHMITT-BÖLKOW-BLOHM/EUROCOPTER

BO 105

- alle Baureihen

- Seriennummern S1 bis S876

Die nachstehend bezeichnete technische Mitteilung des Herstellers gibt Anlaß, eine Lufttüchtigkeitsanweisung mit der folgenden Nummer bekanntzugeben.

LTA-Nr.	Betrifft	Technische Mitteilung des Herstellers	Maßnahmen
92-273	Getriebeanlage - Überprüfung - evtl. Ausfall des Heckrotors	Eurocopter Alert Service Bulletin ASB-BO 105-30-104 vom 12.03.92	Gemäß den Angaben des Service Bulletin.

Fristen:

1. Die Überprüfung des Abstandmaßes der An- und Abtriebsflansche des Zwischenkegeltriebes ist durchzuführen:
  - a) am Zwischenkegeltrieb mit weniger als 10 Flugstunden  
vor dem nächsten Flug
  - b) am Zwischenkegeltrieb, an dem innerhalb der letzten 10 Flugstunden ein Einbau eines Wellendichtringes durchgeführt wurde  
vor dem nächsten Flug.
2. Die Überprüfung des Abstandmaßes der An-, Abtriebsflansche des Haupt-, Heckrotorgetriebes und Zwischenkegeltriebes ist durchzuführen:
  - a) an Haupt-, Heckrotorgetriebe und Zwischenkegeltrieb, welche auf Ersatzteillager liegen  
spätestens vor deren Einbau.

Falls ASB-Maßnahmen nicht sofort durchgeführt werden, ist auf dem Materialanhänger dieser Ersatzteile einzutragen:

"ASB-BO 105-30-104 vor Einbau durchführen".

Falls ASB-Maßnahmen sofort durchgeführt werden, ist auf dem Materialanhänger dieser Ersatzteile einzutragen:

"ASB-BO 105-30-104 durchgeführt am ...(Datum)"

und die Durchführung in der L-Akte zu bestätigen.

- b) an eingebauten Haupt-, Heckrotorgetriebe mit beliebiger Flugstundenzahl

innerhalb der nächsten 50 Flugstunden.

- c) am eingebauten Zwischenkegeltrieb mit mehr als 10 Flugstunden

innerhalb der nächsten 50 Flugstunden.

- d) am eingebauten Zwischenkegeltrieb mit mehr als 10 Flugstunden seit dem letzten Einbau eines Wellendichtringes

innerhalb der nächsten 50 Flugstunden.

Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einer nach § 31 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle durchzuführen und zu bescheinigen. Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.